

H. Rudpert, dem unermüdeten Bischof Virgilius, und dem ersten Erzbischofe jenes Hochstifts, Arno (S. 695 — 800) ¹⁾.

Es ist merkwürdig und wieder ein Beweis für unsere Ansicht, daß die salzburgischen Documente immer nur von der Bekehrung der karantanischen Slovenen, keineswegs aber von einer neuen Pflanzung des Christenthums in den celtisch-germanischen Ländern der Steiermark und Kärntens sprechen. Und wirklich erscheinen auch schon in den frühesten historischbewährten Documenten des neunten Jahrhunderts Christenthum und kirchliche Institutionen im ganzen Lande der Steiermark, von Pettau und von dem Einflusse der Peßnitz in die Drau bis über das Murthal und das Ennsthal an die Gaue der salzburgischen Mutterkirche von Alters her so fest gegründet, daß nicht ein Mal eine leise Hindeutung auf Heidenthum und römischen Götterdienst mehr vorkömmt ²⁾. Diese Erscheinung könnte auf keine Weise Statt haben, wenn das Christenthum sogleich auch mit der römischen Herrschaft in diesem Landtheile vom Grunde aus wieder zerstört worden wäre, und sich nicht viele christliche Pflanzungen in das achte Jahrhundert herab festbestehend erhalten hätten.

Wir wollen jetzt Geist und Formen von Christenthum und Kirche in der Steiermark von dem Untergange der Römerherrschaft bis zum Ende des dreizehnten Jahrhunderts so darstellen, wie bewährte und auf die Steiermark unmittelbaren Bezug habende Documente uns dazu die erforderlichen Aufschlüsse geben.

Das canonische Recht als Hauptnorm der Einrichtung und der gesetzlichen Leitung der kirchlichen Institute in der Steiermark.

Die Steiermark hat ihre ersten kirchlich-positiven Geseze oder Canons von der fränkisch-austraischen, nachher fränkisch-germanischen Regierung, von Bajuarien und von den Hochstiften zu Aquileja und Salzburg erhalten. In den ersten Jahrhunderten des fränkischen Staats und aller dazu gehörigen Vorländer erschei-

¹⁾ Suvavia, Anhang. p. 7 — 14.

²⁾ Suvavia, Anhang. S. 860, 861, 865, 881, 890, 922 — 924, 970, 985 u. s. w. p. 94, 95, 99 — 100, 104, 112 — 115, 126, 129 — 130, 132, 141, 166, 175, 187, 210.

nen als kirchliche Geseßnormen neben den heiligen Schriften, kirchlichen Gewohnheiten und Ueberlieferungen, vorzüglich das Theodosianische Geseßbuch, die ältern Canonsammlungen mit den Beschlüssen der ersten allgemeinen Kirchenversammlungen zu Nicäa J. 325, Constantinopel J. 389, Ephesus J. 431 und Chalzedon J. 451; die Satzungen anderer orientalischen, gallischen und spanischen Provinzialconcilien; die Dekretalen einiger Päpste an Bischöfe in Spanien und Gallien und die Beschlüsse der neuern französischen Synoden.

Alles dieses mit den neueren Dekretalen war schon zu Anfang des sechsten Jahrhunderts als ein Ganzes im Abendlande bekannt. Nebenbei verbreitete sich seit dem Jahre 633, und brachte sich im Frankenreiche in Ansehen die spanische Canonsammlung des Bischofs Isidor von Sevilla (+ J. 636), die Isidorische genannt. Diese Canons nun erkennt schon das bajoarische Geseß als die Norm in Gerichten über Bischöfe und Landklerus ¹⁾. Bei der Feststellung der kirchlichen Verhältnisse in Bajoarien und in dessen östlichen Vorländern unter dem H. Bonifazius beriefen sich die Päpste Gregor II., Gregor III., Zacharias und Stephan immerfort auf die Canons, die canonischen Statuten, die canonische Regel, die canonischen Rechte der Kirche, die Anordnungen der Väter oder der Canons, auf das Buch der Canons der heiligen Apostel, auf die Dekretalen der Päpste Gelasius, Leo, Innocenz, Sirizius und Anderer. Sie wollten alles strenge nach diesen Vorschriften gethan und eingerichtet wissen, — freilich nicht ohne Widerspruch des seit früher schon bestandenen Clerus ²⁾. Von jetzt an aber blieben diese canonischen Normen in den bajoarischen Ländern befestigt, und sie gingen von daher, durch Salzburg vorzüglich, auch in die kirchlichen Institute in der Steiermark über. Der Salzburger Oberhirt Virgilius richtete in seinem Sprengel, und insbesondere unter den karantianischen Slovenen alles nach Vorschrift der Canons ein (juxta canonum statuta) ³⁾. Kaiser Karl der Große führte nun auch noch die vom Papste Hadrianus I. erhaltene Canonsammlung Dionysius des Kleinen als Kir-

¹⁾ Lex Bajuvar. p. 361. 362.

²⁾ S. S. Concil. VIII. 181 — 189. 201. 207. 228. 230. 232 — 233. 242 — 244 — 249. 302.

³⁾ Suavia. p. 11. 38 — 39.

chengefehbuch im fränkischen Reiche allgemein ein, und empfahl das Studium dieser Canons in einem eigenen Kapitulare ¹⁾.

Bei der Gründung und Wiedererweckung der christlich-kirchlichen Institute in den pannonischen Ländern zwischen der Donau und Drau (J. 796 — 810) hielt sich der salzburgische Oberhirt, Arno, ganz genau nach Anweisung des Kaisers und Papstes an die Vorschriften der Canons ²⁾. Ueberdies führte der Erzbischof Arno auch noch jene Canons, welche auf der Synode zu Aachen im Jahre 816 nach dem Entwurfe des Diakonus Amalerius festgesetzt und ihm mitgetheilt worden waren, in seinem ausgedehnten Kirchensprengel ein. In einigen Verträgen des Erzbischofs Balduin, J. 1040 — 1060, mit einem steiermarkischen edlen Saalthern Waltfrid werden die Zehenten als eine nach kanonischen Gesetzen schuldige Leistung bezeichnet ³⁾.

Da mit der Sammlung Dionysius des Kleinen auch die Isidorische und diese Aachener-Canons nach und nach zusammenfloßen, so benützte diesen Umstand der planmäßige Betrüger Pseudo-Isidor und sendete um die Mitte des neunten Jahrhunderts unter dem berühmten Namen der Isidorischen Canonsammlung seine unechten Canons und insbesondere seine falschen Dekretalen in die christliche Welt.

Aus den seit dem zehnten Jahrhundert bis zum Erscheinen des Corpus Decretorum, oder der Concordantia discordantium canonum des Benediktiners Gratianus von Chiusi im Jahre 1151, chronologisch und systematisch zusammengestellten Sammlungen kirchlicher Canons und Handbüchern des kirchlichen Rechts ist endlich das Corpus juris canonici gebildet und in der ganzen christlichen Welt eingeführt worden.

Wie weit man nun in der Anwendung dieser frühern, theils echten, theils falschen Kirchengesetze und Dekretalen gegangen sey und wie tief sie auch wirklich in die öffentlichen Ereignisse in der Steiermark eingegriffen haben ⁴⁾, erhellt überzeugend aus der Hal-

¹⁾ Pertz. III. 62. — Harzheim, Collect. Concil. I. 131 — 234 — 347.

²⁾ Suavia, p. 13 — 14.

³⁾ Suavia, p. 251: „Redimens ab Episcopo sibi suisque posteris in propriam justam decimationem, quam secundum canonum jura dare debuit — de praediis suis Chrowata et Runa et de vineis suis ad Hengista.

⁴⁾ Viele Gegenstände sind noch im zwölften Jahrhundert durch geistliche Gerichte untersucht und entschieden worden, wie z. B. im J. 1151 die Ansprüche der Gräfin Sophia von Skalach auf Güter des Stifts St. Lambrecht

tung und Handlungsweise des Metropolitens und Salzburger-Erzbischofs Gebhard, welcher, als einer der Hauptcornphäen der päpstlichen Partei im erschütternden Investiturstreite, auch nur die bis zu seiner Zeit bekannt gewordenen Sammlungen von Canons und Dekretalen zur alleinigen Richtschnur seiner Handlungen gemacht hatte ¹⁾.

Die Kirche.

Wie die Begriffe von Kirche und von Kirchenthum bei den steierischen Christengemeinden in der Epoche vom sechsten bis in die erste Hälfte des achten Jahrhunderts beschaffen gewesen sind, kann wegen gänzlichen Mangels an geschichtlichen Quellen nicht deutlich und bestimmt nachgewiesen werden. Aus dem bajoarischen Geseze jedoch läßt sich der Begriff von Kirche als einer moralischen Person, eines einigen Körpers, einer geschlossenen Gemeinschaft und Gemeinde in den oft wiederkehrenden und bestimmt hingestellten Ausdrücken „Kirche, Kirche Gottes“ deutlich genug entnehmen ²⁾.

Klarer und bestimmter noch treten Begriffe und Ansichten von Kirche und Kirchenthum nach den Reformen und nach der Anordnung des bajoarisch-norischen Christenthums und Kirchenwesens durch den heiligen Bonifazius in der ersten Hälfte des achten Jahrhunderts hervor; und sie sind nach und nach auch in der steiermarkischen Kirche für immer einheimisch geworden ³⁾. Wir erinnern aber vorläufig Folgendes. Aquileja und Salzburg, die zwei Metropolitankirchen, deren kirchliche Macht und Oberleitung sich in die ganze Steiermark getheilt hat, sind hierüber die einzigen und die Hauptquellen; von Beiden sind Ansichten und Begriffe auf das ganze deutsche und wendische Land übergegangen. Weiters ist durch die Reformen des S. Bonifazius in bajoarisch-norischen Kirchen-

durch ein geistliches Gericht in der St. Stephanskirche bei Dornstein. — St. Lambrecht'saalbuch.

¹⁾ Suavia, Abhandlung. p. 140 — 143. Anhang p. 263 — 281.

²⁾ Lex Bajuvar. p. 255 — 264.

³⁾ In einem Admonsterdiplome vom J. 1234 sagt der Salzburger-Erzbischof Gebhard II.: „Cum omnes simus unum corpus in Christo, volentes unanimitati providere, vigilantia cura discordantium animos, ut sint cor unum et anima una, in unum studuimus revocare.“